

Bekanntmachung

Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.1 für das Industriegebiet „Pommerndreieck, 1. Teilabschnitt“ nördlich der Autobahn A 20, südlich der Ortslage Kaschow und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderholz hat am 11.12.2014 aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.1 für das Industriegebiet „Pommerndreieck, 1. Teilabschnitt“, nördlich der Autobahn A 20, südlich der Ortslage Kaschow und östlich der Gemeindegrenze zu Grimmen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.1 wird hiermit bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung Süderholz, Verwaltungssitz Poggendorf, Rakower Str. 1, 18516 Süderholz zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	8.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00	bis	17.00 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	8.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00	bis	15.00 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00	bis	15.00 Uhr
Freitag	8.00	bis	11.00 Uhr				

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süderholz unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Süderholz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

A. Benkert
Bürgermeister